Richtlinie für die Schulstarthilfe der Stadtgemeinde Mödling

§ 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Schüler und Schülerinnen der Volksschulen der Stadtgemeinde Mödling als gesetzlichem Schulerhalter, welche ihre Schullaufbahn (1. Schulstufe) beginnen, in einer Familie im Sinne des NÖ Familiengesetzes oder mit Alleinerzieher leben und ihren Hauptwohnsitz im Gebiet der Stadtgemeinde Mödling haben.

§ 2 Schulstarthilfe

(1) Die Stadtgemeinde Mödling unterstützt Familien gemäß § 1 durch einen Zuschuss zu den Schulstartkosten der Schüler und Schülerinnen der 1. Klassen.

(2) Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach dem Einkommen aller Haushaltsmitglieder des Schulkindes und beträgt EUR 100,00 pro Schulkind.

(3) Antrags- und empfangsberechtigt als Vertreter des Kindes (der Kinder) im Sinne der bürgerlich-rechtlichen Vorschriften ist das Familienmitglied, das sich vor allem der Erziehung des Kindes (der Kinder) widmet (=betreuender Elternteil).
Die Antrags- und Empfangsberechtigung soll an den Bezieher der Familienbeihilfe gekoppelt werden.

(4) Die Schulstarthilfe der Stadtgemeinde Mödling kann für jedes Kind nur einmal in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Rechtsanspruch auf den Zuschuss kann aus dieser Richtlinie nicht abgeleitet werden.

§ 3 Förderhöhe

(1) Die Schulstarthilfe gemäß § 2 Abs. 2 wird, nach Vorlage von (einer) Rechnung(en) über den Ankauf von Schulartikeln mit EUR 100,00, bewilligt.

(2) Die Schulstarthilfe wird bis zu einem Netto-Haushaltseinkommen gewährt:

Alleinerziehend, 1 Kind	EUR	2.395,52
Alleinerziehend, 2 Kinder	EUR	2.715,74
Alleinerziehend, 3 Kinder	EUR	3.035,96
Paar, 1 Kind	EUR	3.594,22
Paar, 2 Kinder	EUR	3.914,43
Paar, 3 Kinder	EUR	4.238,73
Für jeden weiteren Erwachsenen	EUR	1.198,69
Für jedes weitere Kind	EUR	320,22

Anrechenfreie Einkünfte:

Familienbeihilfe, NÖ Familienhilfe bzw. NÖ Kinderbetreuungszuschuss, Schüler- oder Studienbeihilfen, Stipendien, Pflegegeld, Lehrlingsentschädigungen,
NÖ Wohnbeihilfe bzw. NÖ Wohnzuschüsse.

(3) Die Auszahlung erfolgt durch Überweisung auf ein bekannt gegebenes Bankkonto.

§ 4 Verfahren

(1) Der Antrag um Schulstarthilfe der Stadt Mödling ist mittels Antragsformulars im Sozialamt der Stadtgemeinde Mödling, Zimmer 4, Erdgeschoss, einzubringen.

(2) Ein Antragsformular ist in den Volksschulen der Stadtgemeinde Mödling, in der Abteilung II, sowie auf der Homepage der Stadtgemeinde Mödling erhältlich.

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Einkommensnachweise aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen.
- Nachweis über den Bezug der Familienbeihilfe.
- Rechnung(en) über den Ankauf von Schulartikeln von mindestens EUR 100,--.

Sollten die Unterlagen bei Einreichung nicht vorliegen, wird dem Antragsteller eine Nachfrist von 2 Wochen gewährt. Nach Ablauf der Frist wird der Antrag nicht weiter behandelt.

(4) Der Antrag um Schulstarthilfe ist bis spätestens 1. Dezember 2026 einzubringen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beginn des Schuljahres 2026/2027, d.i. der 7. September 2026 in Kraft und mit 2. Dezember 2026, außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:
Silvia Drechsler, eh.

Damit die Texte leichter lesbar bleiben, verzichten wir auf eine Unterscheidung des Geschlechts.
Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung geschlechtsneutral.